

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-MPA-E-03-532**

Gegenstand:

Massive Platten aus Polycarbonat

„Polycasa PC“, „Polycasa PC Braun“ und „Polycasa PC opal“ **nur für die Innenanwendung** der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98) sowie

„Polycasa PC UVP“ und „Polycasa PC UVP opal“ aus Polycarbonat **für die Innenanwendung** der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98) und **für die Außenanwendung** der Baustoffklasse B2 (DIN 4102-1, 05/98)

als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2015/2), lfd. Nr. 2.10.2

Antragsteller:

POLYCASA NISCHWITZ GmbH  
Manfred-von-Ardenne-Straße 1  
04808 Thallwitz (OT Nischwitz)

Ausstellungsdatum:

31.05.2016

Geltungsdauer bis:

31.05.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-03-532 vom 30.03.2015.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten.



**1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

**1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der massiven Platten aus Polycarbonat

„Polycasa PC“, „Polycasa PC UVP“, „Polycasa PC Braun“, „Polycasa PC opal“, „Polycasa PC UVP opal“

Die Baustoffe gelten als brennend abtropfend / abfallend.

Für die Verwendung in Bezug auf die Baustoffklasse gilt die nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1

Bezeichnung	Rohstoff	Dicke	Farbe	Baustoffklasse	
				Außenanwendung	Innenanwendung <sup>1)</sup>
Polycasa PC	A	1,5 mm – 6 mm	farblos, transparent	--	B1
Polycasa PC	B	1,5 mm – 6 mm	farblos, transparent	--	B1
Polycasa PC	C	1 mm – 6 mm	farblos, transparent	--	B1
Polycasa PC UVP	A	1 mm – 6 mm	farblos, transparent	B2	B1
Polycasa PC UVP	C	1 mm – 6 mm	farblos, transparent	B2	B1
Polycasa PC Braun	C	3 mm – 6 mm	braun, transparent	--	B1
Polycasa PC Opal	C	3 mm – 5 mm	weiß, transluzent	--	B1
Polycasa PC Opal UVP	C	4 mm	weiß, transluzent	B2	B1

“B1” → Schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1.

“B2” → Normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1.

<sup>1)</sup> Das Bauprodukt darf nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt sein.

Die Angaben zur Formmasse sind in den Unterlagen beim MPA NRW hinterlegt.





## 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Polycarbonatplatten sind bei Verwendung für nichttragende innere Trennwände und Innenverglasungen, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung sowie die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Die Platten des Typs „Polycasa PC UVP“ (Rohstoff C), „Polycasa PC UVP“ (Rohstoff A) und „Polycasa PC UVP opal“ sind bei Verwendung als Außenwandelemente (Außenwandausfachungen) und Dachelemente, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2). Die Unterstützungsabstände der Unterkonstruktion bei der Außenanwendung müssen bei brettformatigen Außenwandausfachungen mit  $\leq 0,3$  m Breite  $\leq 0,8$  m betragen und bei breiteren Außenwandausfachungen und bei Dachelementen  $\leq 1,0$  m betragen. Die Polycarbonatplatten müssen in einem Abstand von  $> 40$  mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden. Die Oberfläche der Polycarbonatplatten darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Bedruckungen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz sowie der Verwendbarkeit der Platten und ihrer Befestigung hinsichtlich der Standsicherheit. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Polycarbonatplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.
- Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.
- Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

- 2.1.1 Die massiven Kunststoffplatten müssen aus Polycarbonat bestehen. Die Rohdichte des Polycarbonates muss  $1200 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$  betragen. Die farblosen, transparenten Platten „Polycasa PC“ müssen eine Plattendicke von  $1 \text{ mm} \pm 10 \%$  bis  $6 \text{ mm} \pm 10 \%$  aufweisen. Die farblosen, transparenten Platten „Polycasa PC UVP“ müssen beidseitig mit einer  $50 \mu\text{m} \pm 10 \mu\text{m}$  dicken, coextrudierten UV-Schutzschicht versehen sein und eine Plattendicke von  $1 \text{ mm} \pm 10 \%$  bis  $6 \text{ mm} \pm 10 \%$  aufweisen. Die transparenten Platten „Polycasa PC Braun“ müssen braun eingefärbt sein und eine Plattendicke von  $3 \text{ mm} \pm 10 \%$  bis  $6 \text{ mm} \pm 10 \%$  aufweisen. Die Platten „Polycasa PC opal“ müssen weiß eingefärbt sein und eine Plattendicke von  $3 \text{ mm} \pm 10 \%$  bis  $5 \text{ mm} \pm 10 \%$  aufweisen. Die weiß eingefärbten Platten „Polycasa PC UVP opal“ müssen beidseitig mit einer  $50 \mu\text{m} \pm 10 \mu\text{m}$  dicken, coextrudierten UV-Schutzschicht versehen sein und eine Plattendicke von  $4 \text{ mm} \pm 10 \%$  aufweisen.





Die Polycarbonatplatten können alternativ aus unterschiedlichen Rohstoffen gemäß nachstehender Tabelle hergestellt werden. Informationen zu den Rohstofftypen können der fremdüberwachenden Stelle durch das MPA NRW zur Verfügung gestellt werden.

Plattentyp	Plattendicke	Rohstofftyp
„Polycasa PC“	1,5 mm – 6 mm	A und B
„Polycasa PC“	1 mm – 6 mm	C
„Polycasa PC UVP“	1 mm – 6 mm	A und C
„Polycasa PC Braun“	3 mm – 6 mm	C
„Polycasa PC opal“	3 mm – 5 mm	C
„Polycasa PC UVP opal“	4 mm	C

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

## 2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Alle aufgeführten Polycarbonatplatten müssen bei Innenanwendung die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen. Die Platten „Polycasa PC UVP“ und „Polycasa PC UVP opal“ müssen bei Außenanwendung die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1 erfüllen.

## 2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauprodukte dürfen als schwerentflammbare Produkte nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.

Die Bauprodukte „Polycasa PC UVP“ und „Polycasa PC UVP opal“ dürfen lediglich als normalentflammbare Produkte der Witterung im Freien ausgesetzt sein.

# 3 Übereinstimmungsnachweis

## 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2015/2 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

### 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

## 4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

## 4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

**Für die Platten „Polycasa PC“, „Polycasa PC Braun“, „Polycasa PC opal“:**

- "Nur schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) für die Innenanwendung. Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen: > 40 mm."
- Brennendes Abtropfen/Abfallen

**Für die Platten „Polycasa PC UVP“ und „Polycasa PC UVP opal“:**

- "Nur schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) für die Innenanwendung, für die Außenanwendung normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2). Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen: > 40 mm."
- Brennendes Abtropfen/Abfallen

## 5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 7 **Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-03-532 vom 30.03.2015
  - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005245-16-1 vom 31.05.2016

Erwitte, 31.05.2016

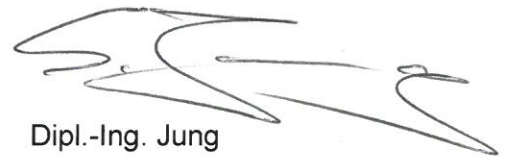
Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Jung